

darin, daß die Zweite Kammer die Petition des Invaliden Hantusch zur Erwägung, die diesseitige Kammer dieselbe zur Kenntnißnahme an die königl. Staatsregierung empfohlen hatte. Ihre Deputation ist der Ansicht, daß zwischen diesen beiden Arten der Empfehlung ein so erheblicher Unterschied nicht ist, daß deswegen hätte das Interesse des Petenten gewissermaßen geopfert werden müssen, wenn die diesseitige Deputation auf ihrem Votum stehen geblieben wäre, da auf der andern Seite allerdings entschieden die Meinung dafür war, daß man bei der Empfehlung zur Erwägung seitens der Zweiten Kammer stehen bleiben wolle und solle. Ihre Deputation hat deshalb nachgegeben und empfiehlt Ihnen, dem Votum der Zweiten Kammer beizutreten, dem Votum, welches dahin geht: die Hantusch'sche Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Ich thue das hiermit.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es geschieht nicht.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation bei, in diesem Punkte sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzuschließen?“

Einstimmig: Ja.

Es ist weiter Vortrag zu erstatten: „über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens, die Petition der Gewerbe- und Handwerkervereine um Unterstützung des Verbandsorgans „Gewerbefchau“ und Ermächtigung und Unterstützung der Lehrer an technischen Staatslehranstalten zc. behufs Abhaltung von Vorträgen in Gewerbevereinen betreffend.“*)

Referent ist Herr Bürgermeister Beutler!

Referent Bürgermeister Beutler: Meine Herren! Auf die Petition der sächsischen Gewerbevereine um eine Unterstützung des Verbandsorgans „Gewerbefchau“ und um Ermächtigung der Regierung, technische Beamte an den Staatslehranstalten und insbesondere auch Gewerbeinspectoren Vorträge in Gewerbevereinen halten zu lassen, hatte die Zweite Kammer beschlossen, diese Petition um Ermächtigung und Unterstützung der Lehrer an den technischen Staatslehranstalten der königl. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; aber mit dem auf Veranlassung des Herrn Abg. von Bollmar hinzugekommenen Zusätze, daß diese Ermächtigung zu diesen Vorträgen auch erstreckt werden solle auf Arbeiter- und Fachvereine. Die Erste Kammer hatte dem Beschlusse der Zweiten Kammer im Allgemeinen Zustimmung erteilt; aber

diesen Zusatz, der auf Antrag des Herrn Abg. von Bollmar hineingekommen war, gestrichen. Im Vereinigungsverfahren, welches hierüber gestern stattgefunden hat, ist die Deputation der jenseitigen Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beigetreten und hat darenin gewilligt, daß dieser Zusatz wiederum gestrichen werde. Damit würde sich diese Differenz erledigt haben.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort hierüber? — Es meldet sich Niemand zum Wort und ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie bei den diesseits gefaßten Beschlüssen in dieser Angelegenheit stehen bleiben will, deren Annahme die Vereinigungsdeputation der Zweiten Kammer bei ihrer Kammer befürworten will?“

Einstimmig: Ja.

Der weitere Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist: „Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf, einen Zusatz zu den §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 9.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 108.

Antrag v. Trübschler, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 122).

Hierzu gehört ein später eingereichter Antrag des Herrn von Trübschler, Drucksache 122.

Referent ist Herr von Böhlau!

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Das königl. Decret lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Ich habe dem Berichte zunächst Nichts hinzuzufügen; ich will nur kurz bemerken, daß der Ihnen zur Annahme vorgeschlagene jetzige § 18 getreu dem Wortlaut des früheren § 18 im Gesetz von 1876 angepaßt worden ist, nur mit der Anfügung der in dem neuen § 137 nach dem Decret Nr. 17 beschlossenen Abänderungen und Zusätze. Diese bestehen in den Worten: „nach § 137 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betreffend“ und „an die in Absatz 2 jenes § 137 gedachten Besitzer von Fabriketablissemens“.

Der § 19 ist auch ganz der alte des Gesetzes vom 28. August 1876, nur mit Ausschluß der Verweisung auf § 18. Die Anträge sub 3, 4, 5a und b sind

*) M. II. R. 1. Bd. S. 444 ff. u. 2. Bd. S. 1047 f.
M. I. R. 1. Bd. S. 282 f.

*) M. II. R. 1. Bd. S. 59 u. 847 ff.